

Informationen zum Thema "Schenkungen"

Schenkungsrückforderungsanspruch gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Nach § 528 BGB können Geschenke einer hilfebedürftigen Person, die diese innerhalb der letzten zehn Jahre gemacht hat, wegen Verarmung der Schenkerin oder des Schenkers zurück gefordert werden.

Was ist eine Schenkung?

Eine Schenkung liegt vor, wenn

- das Vermögen der beschenkten Person durch eine Zuwendung gemehrt wird und
- die Zuwendung unentgeltlich erfolgt ist.

Ob die Zuwendung als „unentgeltlich“ anzusehen ist, hängt davon ab, ob die beschenkte Person einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hatte. Weiterhin ist entscheidend, ob die beschenkte Person eine angemessene bzw. ausreichende Gegenleistung erbracht hat.

Eine Zuwendung kann als Geldleistung oder als Sachwert geschehen. Auch der Verzicht auf Leistungen, die der Schenkerin oder dem Schenker zustehen (wie zum Beispiel ein vertraglich vereinbartes Altenteils- oder Wohnrecht) gilt als Schenkung.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Rückgabe einer Schenkung gefordert werden?

Um ein Geschenk zurück fordern zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Schenkerin oder der Schenker kann den eigenen angemessenen Lebensunterhalt nicht sicherstellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie oder er Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) benötigt oder bereits erhält.
- Zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung, d.h. der (Sozial-) Hilfebedürftigkeit, dürfen nicht mehr als zehn Jahre vergangen sein.

Wichtig ist dabei, zwischen der Hilfebedürftigkeit und dem tatsächlichen Hilfebezug zu unterscheiden:

Sobald eine hilfbedürftige Person die Heimpflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen zahlen kann, ist sie hilfbedürftig, das heißt, sie benötigt Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfeleistungen.

Bedürftig ist die Person auch dann, wenn sie auf finanzielle Mittel Dritter, z.B. Angehöriger, zugreift und kein Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfeleistungen in Anspruch nimmt. Maßgeblich ist allein, dass das eigene Einkommen und Vermögen der hilfbedürftigen Person nicht ausreicht, die Heimpflegekosten in voller Höhe zu decken.

Die Hilfebedürftigkeit löst dann den Schenkungsrückforderungsanspruch aus.

Der Schenkungsrückforderungsanspruch ist damit nicht davon abhängig, dass tatsächlich Pflegewohngeld oder Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.

Wann ist die Rückforderung des Geschenks ausgeschlossen?

Ein Geschenk kann nicht zurück gefordert werden, wenn

- mehr als zehn Jahre zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung liegen

oder

- die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk verfügt, d.h. wenn diese "entreichert" ist.

oder

- die Schenkung aufgrund einer sittlichen Pflicht und in angemessener Höhe erfolgt ist. Diese sogenannten „Anstandsschenkungen“ oder „Anlasschenkungen“ finden in der Regel zu Geburt, Taufe, Hochzeit usw. statt.

Wichtig:

Wenn die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk aber noch über dessen Wert verfügt, ist sie nicht entreichert! Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die beschenkte Person mit dem Geschenk eigene Schulden getilgt oder das Geschenk für einen Immobilienkauf verwendet hat.

Eine Entreichung ist auch dann nicht gegeben, wenn die beschenkte Person mit einem Geldgeschenk etwas gekauft hat, was sie sich auch ohne das erhaltene Geschenk gekauft hätte. Sie hat dann durch das Geschenk lediglich eigenes Geld gespart und das Geschenk ist wertmäßig noch vorhanden. Nur der Verbrauch des Geschenks für sogenannte „Luxusaufwendungen“ kann als Entreichung angesehen werden.

Warum fragt der Kreis Soest nach Schenkungen in der Vergangenheit?

Kann die Schenkerin oder der Schenker nach einer Pflegeheimaufnahme die Heimkosten nicht selbst tragen, muss sie Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Personen, die Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle verwertbaren Rechte einzusetzen, um ihren Hilfebedarf zu decken. Wenn die Schenkerin oder der Schenker Sozialhilfe benötigt, muss sie bzw. er also den Wert des Geschenks von der beschenkten Person zurück fordern.

Diese Rückforderung nimmt das Sozialamt den hilfebedürftigen Personen üblicherweise ab. Nach Kostenzusicherung wird der Schenkungsrückforderungsanspruch auf den Kreis Soest übergeleitet und gegenüber den beschenkten Personen geltend gemacht (§ 14 Absatz 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen, § 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

In welcher Form muss das Geschenk zurückgegeben werden?

Um die Heimpflegekosten zu bezahlen, wird Geld benötigt. Daher fordert der Kreis Soest den Wert des Geschenks in Geld, auch wenn das Geschenk vorher in Form eines Sachwertes erfolgt ist.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- die beschenkte Person erstattet der hilfebedürftigen Person den Gesamtwert der Schenkung in einer Summe und diese bezahlt die Heimpflegekosten selbst

oder

- die beschenkte Person erstattet dem Sozialamt die monatlichen Leistungen so lange, bis der Wert des Geschenks erreicht ist

Hinweis:

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Schenkung vorliegt, kann zur Klärung eine Klage beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sozialhilfeträger, der die Sozialhilfeleistungen für die hilfebedürftige Person auszahlen würde, das heißt an das Sozialamt am Wohnort der Schenkerin oder des Schenkers vor der Pflegeheimaufnahme.